

Konzeption der Schulsozialarbeit an der Bodelschwingh-Schule Geislingen

Bodelschwingh-Schule Geislingen
Schulleitung
Tegelbergstraße 13
73312 Geislingen an der Steige

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen, Ausgangssituation und Auftrag	3
1. Die Bodelschwingh-Schule Geislingen - Selbstverständnis und Anspruch (Bildungsplan)	3
2. Schulsozialarbeit	4
2.1 Gesetzliche Grundlage	4
2.2 Selbstverständnis	5
2.3. Anspruch/Ziel	5
3 Exkurs Gesetzgebung.....	6
3.1. Abgrenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII	6
3.2 Datenschutz	7
4 Schulsozialarbeit an der Bodelschwingh-Schule Geislingen.....	8
4.1 Schule als Lebensfeld	8
4.2 Zielgruppen	8
4.2.1 Schülerinnen und Schüler.....	8
4.2.2 Lehrerinnen und Lehrer	10
4.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben	11
4.2.4 Eltern und Personensorgeberechtigte	11
4.3 Herangehensweise	12
4.3.1 Prävention und Intervention	12
4.3.2 Vernetzung.....	12
4.4 Angebotsformen	13
4.4.1 Klassenspezifisch und –übergreifend	13
4.4.2 Einzelfall.....	14
4.4.3 Freizeitangebote	14
4.5 Ressourcen	14
4.5.1 Räumlich.....	14
4.5.2 Personell.....	15
4.5.3 Finanziell.....	15
5 Stellenträger	15
6 Perspektiven	15

Vorbemerkungen, Ausgangssituation und Auftrag

„Bodelschwingh-Schule Geislingen, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“. Für die Lesbarkeit wird der Begriff „Schule“ verwendet.

Ebenso werden im Folgenden „Schülerinnen und Schüler mit einer wesentlichen geistigen Behinderung“ innerhalb des Textes für die Lesbarkeit durch den Begriff „junge Menschen“ abgekürzt.

Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen wird im Folgenden Schulsozialarbeit genannt.

Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII wird im Folgenden durch „Jugendhilfe“ abgekürzt, die Gesetzbücher werden ebenfalls abgekürzt.

Die Einführung der Schulsozialarbeit ist auch ein Baustein im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göppingen aus dem Jahr 2018.

An der Bodelschwingh-Schule Göppingen und an der Wilhelm-Busch-Schule Göppingen gibt es seit 2019 jeweils eine 50 % Stelle. An der Bodelschwingh-Schule Geislingen wird ebenfalls mit einer 50% Stelle gestartet.

1. Die Bodelschwingh-Schule Geislingen - Selbstverständnis und Anspruch (Bildungsplan)

Die Bodelschwingh-Schule ist eine Schule für Kinder und Jugendliche, die eine individuelle Entwicklungsförderung benötigen.

Durch die Änderung des Schulgesetzes am 15. Juli 2015 durch den Landtag von Baden-Württemberg haben sich die Sonderschulen zu „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ weiterentwickelt.

Neben dem eigenen Bildungsangebot in der Bodelschwingh-Schule werden verstärkt auch allgemeine Schulen bei der Umsetzung der Inklusion beraten sowie Eltern bei ihrer Entscheidung der Schulwahl unterstützt.

Kompetenzen stärken – Kompetenzen erweitern – Kompetenzen nutzen

Das schulische Bildungsangebot orientiert sich an den jungen Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung eine individuelle Entwicklungsförderung benötigen. Die Aufnahme in unsere Schule setzt einen „Sonderpädagogischen Bildungsanspruch“ voraus; Feststellungsbescheid und Lernortbescheid ergehen durch das zuständige Staatliche Schulamt.

Diese erfolgt

- In kleinen Klassen (4 – 9 junge Menschen)
- In einem Ganztagesangebot mit Mittagessen an 4 Wochentagen
- Nach individuellen Förderplänen
- Im Klassenverband, in Lerngruppen und in der Einzelförderung
- In klassenübergreifenden Unterrichtseinheiten
- In der Orientierung an Alltagssituationen
- Durch vielfältige sonderpädagogische Unterrichtsmethoden
- Durch Klassenteams

Lernen und Erfahrungen sammeln in realen Lernfeldern und bedeutsamen Zusammenhängen

Grundlage bildet der „Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte“ (K.u.U., Lehrplanheft 1/2009) mit 8 Bildungsbereichen:

- Sprache-Deutsch
- Mathematik
- Natur, Umwelt, Technik
- Musik, Bildende und Darstellende Kunst
- Bewegung
- Mensch in der Gesellschaft
- Selbstständige Lebensführung
- Evangelische / Katholische Religionslehre

Die Dauer des Schulbesuchs beträgt insgesamt 12 Jahre:

- Grundstufe 4 Jahre
- Hauptstufe 5 Jahre
- Berufsschulstufe 3 Jahre

Anspruch (Bildungsplan der Schule für Geistigbehinderte in: K.u.U., Lehrplanheft 1/2009, S. 9)

„Die unterschiedlichen Verhältnisse, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger Behinderung leben und lernen, sind vor allem von Menschen im Umfeld gestaltet. Diese Verhältnisse beeinflussen die ihnen möglichen Aktivitäten, ihre Wahrnehmung, ihr Verhalten und Handeln sowie ihre Sicht- und Verständnisweisen. Verhältnisse können einem jungen Menschen mit geistiger Behinderung helfen, sich zu verändern oder seine Potentiale zu entdecken, ihm Mut geben zur Umsetzung eigener Wünsche und Bedürfnisse, standzuhalten oder zu widerstehen. So entstehen günstige oder ungünstige Bedingungen dafür, wie die Schülerin und der Schüler mit geistiger Behinderung an der Gesellschaft teilhaben können.

Die Schule beachtet, dass geistige Behinderung ein Verhältnis des einzelnen Menschen zu Erwartungen, Anforderungen, Systemen und Strukturen, Unterstützungsmöglichkeiten und Ressourcen sowie zu Normen und anderen Menschen ausdrückt. Sie berücksichtigt, dass geistige Behinderung immer relativ ist und subjektiv erlebt wird.

2. Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe an der Institution Schule. Die Arbeitsweise der Schulsozialarbeit unterstützt die Hilfe zur Selbsthilfe und wahrt somit die Autonomie der Familien.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit im SGB VIII findet sich in:

§ 1 Abs. 1 SGB VIII: Das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person

§ 13 Abs. 1 SGB VIII: Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung durch sozialpädagogische Hilfen, die eine schulische Ausbildung und soziale Integration fördern

Weitere rechtliche Bezüge finden sich in:

§ 9 Abs. 3 SGB VIII: Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen sowie die Förderung der Gleichberechtigung

§ 11 Abs. 1-3 SGB VIII: Angebote, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen

§ 14 SGB VIII: Angebote, die zur Befähigung beitragen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und die Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit fördern

§ 16 Abs. 1 SGB VIII: Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, damit Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

§ 81 Abs. 1 SGB VIII: Pflicht der Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen und der Schulverwaltung

Fasst man ihre Inhalte zusammen, ergibt sich folgendes Bild:

Schulsozialarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe, die innerhalb der Schule die individuelle und soziale Entwicklung der jungen Menschen fördert. Sie trägt zum Abbau von sozialen Benachteiligungen bei. Die Schulsozialarbeit berät Eltern in Erziehungsfragen und vernetzt den schulischen Lebensraum mit anderen Jugendhilfeleistungen. Sie fördert die Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen.

Ein besonderer Auftrag zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 8a SGB VIII, dem § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, sowie des § 85 des Schulgesetzes Baden-Württemberg. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeit müssen, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam wahrnehmen und Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles von Kindern frühzeitig, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags, begegnen. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Stellenträger, Schule und dem Landkreis Göppingen, als Schulträger, regelt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Aufgaben und die notwendigen Vorgehensweisen.

Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und der Schule (und somit ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe) und stellt die Kooperation zwischen den Institutionen, wie in den §§ 13 und 81 SGB VIII gefordert, sicher.

2.2 Selbstverständnis

Schulsozialarbeit bietet an der Lebenswelt orientierte Hilfe, da dort die Kinder, Jugendlichen und deren Familien nicht unter einem leistungsbezogenen Teilaspekt gesehen werden, sondern in ihrer gesamten Persönlichkeit, unter der Berücksichtigung ihres sozialen Umfelds.

Schulsozialarbeit kann in allen diesen Feldern unterstützen und so Ausgrenzungen vermeiden helfen. Sie kann zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt, zu gelingenden Übergängen und zur Teilhabe in der Gesellschaft beitragen.

2.3. Anspruch/Ziel

Ziel der Schulsozialarbeit ist es, die individuelle und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen der Schule zu fördern, die Bedingungen am Lebensort Schule zu verbessern und zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen beizutragen. Sie soll die Integration der jungen Menschen in die Schule unterstützen, ihr soziales Umfeld wirksam fördern und Ausgrenzungsprozessen entgegenwirken, so dass die

Teilhabeprozesse sowohl im schulischen, sozialen und beruflichen Bereich gelingen. Dazu arbeiten Jugendhilfe und Schule eng zusammen.

„Im Sinne von § 1 SGB VIII versteht Schulsozialarbeit ihren Auftrag darin, die individuelle und soziale Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen der Schule zu fördern, die Bedingungen am Lebensort Schule zu verbessern und zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen beizutragen. In diesem Sinne ist Schulsozialarbeit ein Beitrag der Jugendhilfe zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, wie er im § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg verankert ist“ (aus LAG Schulsozialarbeit 2016).

Das bedeutet konkret, über sozialpädagogische Methoden, die jungen Menschen bei Veränderungen und Neuorientierungen zu unterstützen und zu stabilisieren, um so Rahmenbedingungen und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden, die zu Ausgrenzungen führen.

3 Exkurs Gesetzgebung

3.1. Abgrenzung der Hilfen nach SGB VIII und SGB XII

Bei dem Unterstützungsbedarf, den ein junger Mensch hat, um erfolgreich die Schule besuchen zu können, ist zwischen verschiedenen Teilhabebereichen, in welchen die Hilfe erforderlich wird bzw. was dem jungen Menschen durch die Hilfeleistung ermöglicht werden soll, zu differenzieren. Es ist also konkret nach dem Bedarf des jungen Menschen und der Zielsetzung der Hilfeleistung im Schulalltag zu fragen. Diese Differenzierung zwischen verschiedenen Arten einer Unterstützungsleistung ist erforderlich, um klären zu können, in wessen Verantwortungs- oder Zuständigkeitsbereich die Hilfe fällt.

In einem Rundschreiben formulierten der Kommunalverband Jugend und Soziales (4-18/2011), der Landkreistag Baden-Württemberg (Nr. 708/2011) und der Städtetag Baden-Württemberg (Nr. R 18688/2011) eine „Orientierungshilfe zu Leistungen nach SGB VII und SGB VIII für junge Menschen mit seelischer, körperlicher und geistiger Behinderung“. Dort steht unter anderem: ... *Entsprechend dem Normalitätsprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention und in der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck kommt, sind auch Kinder mit Behinderung in erster Linie Kinder und haben somit ein Recht auf Erziehung (§ 1 SGB VIII).*

Die Hilfen zur Erziehung, die im SGB VIII genannt sind, setzen einen erzieherischen Bedarf voraus, der nicht gedeckt ist, dessen Befriedigung aber zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Eingliederungshilfe im SGB XII setzt behinderungsspezifische Bedarfe voraus, deren Deckung erforderlich ist, um die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherzustellen. Das alltägliche Erziehungsgeschehen ist im behindertenspezifischen Bedarf eingeschlossen.

... Ist über die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinaus ein erzieherischer Bedarf nach dem SGB VIII abzudecken, so fällt dieser in die Zuständigkeit der Jugendhilfe. Dabei ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung des Sozial- und Jugendhilfeträgers zu empfehlen.

... Es besteht keine Konkurrenzsituation, wenn der durch ein Erziehungsdefizit ausgelöste jugendhilferechtliche Bedarf keine inhaltsgleiche Maßnahme der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe wegen einer vorhandenen wesentlichen geistigen Behinderung in Betracht kommen lässt.

Als Form der Jugendsozialarbeit (nach § 13 SGB VIII und § 15 LKJHG BW) zielt Schulsozialarbeit insbesondere auf die gelingende schulische, berufliche und soziale Integration von Kindern und Jugendlichen ab, deren Teilhabechancen eingeschränkt sind.

In der neueren sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit an der Schule“ im alleinigen Verantwortungsbereich der Schule und damit gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegt. ... Der Kernbereich schulischer Aktivitäten umfasse nicht nur die Wissensvermittlung, sondern eine umfassend Förderung des behinderten Menschen. Umfasst seien daher selbstverständlich Aufgaben wie das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme. Die Wahrnehmung von „umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen“ sei den schulischen Aufgaben geschuldet. Reiche das an der jeweiligen Schule eingesetzte Personal nicht aus, diesen Anforderungen zu genügen, sei dies kein Grund dafür, das schulische Personal mit den Mitteln des Sozial- und Jugendhilferechts aufzustocken, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht zu sichern.

... Insbesondere ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum habe „nach seiner persönlichen und sachlichen Ausstattung und seiner pädagogischen Ausrichtung der Eigenart seiner jeweiligen Schüler Rechnung zu tragen.“ (Kunkel, 2016)

Folglich ist Schulsozialarbeit nicht an einen (einklagbaren) Rechtsanspruch zu binden, sondern an eine aus der Jugendhilfe heraus definierte fachliche Einschätzung, die aus dem Bedarf der Schule gesehen wird. Zum Bedarf der Schule hat das Kreisjugendamt eine fachliche Einschätzung vorgenommen und befürwortet die Einrichtung an der Bodelschwingh-Schule Geislingen. Diese Einschätzung wird auch durch die Handlungsempfehlung im Teilhabeplan Teil A für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung für den Landkreis Göppingen Fortschreibung 2018 unterstützt.

3.2 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise für öffentliche Schulen im Umgang mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (Kultusministerium Baden-Württemberg Stand: 03/2018):

Die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe sind in §§ 61 ff. SGB VIII gesetzlich normiert. § 61 Abs. 1 SGB VIII erklärt darüber hinaus weitere allgemeine Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für anwendbar.

Sowohl die Schule als auch die Jugendsozialarbeit an Schulen sind die jeweiligen datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe liegt gemäß § 79 Abs.1 SGB VIII bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Jugendsozialarbeit an Schulen nach Handreichung zum Datenschutz für den Umgang mit Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

Die Schulleitung trägt keine Verantwortung für die Datenverarbeitung der Jugendsozialarbeiterinnen / Jugendsozialarbeiter an Schulen.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind meist entweder Bedienstete der Kreise, der kreisfreien Städte und Gemeinden oder von anderen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Sind sie Beschäftigte im öffentlichen Dienst, unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht nach den dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Die Tätigkeit der Schulsozialarbeit soll mit Schulträger, Schulleitung und schulischen Gremien abgestimmt werden. Hierzu sind auch regelmäßige Abstimmungsgespräche erforderlich. Sofern in diesem Rahmen über personenbezogene Daten gesprochen wird, ist eine Einwilligung erforderlich.

Eine Übermittlung personenbezogener Schülerdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit ist durch Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO i. V. m. § 4 LDSG und § 1 SchG im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie Nr. II 3.1.1 und 3.1.3 der VwV Datenschutz an öffentlichen Schulen legitimiert, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung ist dann erforderlich, wenn die Aufgabe der Schule ohne die Übermittlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden könnte. Grundsätzlich erfolgt eine Datenübermittlung aber erst, wenn eine Einwilligung vorliegt.

Ein direkter Zugriff der Schulsozialarbeit auf die Schulverwaltungssoftware, die Schulkarteien oder die Tage- oder Klassenbücher ist unzulässig.

Schülerinnen und Schüler, die durch die Schulsozialarbeit direkt angesprochen werden oder diese selbst aufsuchen, offenbaren ihre Daten freiwillig, also mit ihrer Einwilligung. In diesem Fall unterliegen die von der Schulsozialarbeit verarbeiteten personenbezogenen Daten einer engen Zweckbindung. Eine Datenübermittlung an die Schulleitung / Lehrkräfte oder andere öffentliche oder private Stellen wird nur unter den Bedingungen der §§ 64, 65 SGB VIII und § 203 ASTGB gestattet.

4 Schulsozialarbeit an der Bodelschwingh-Schule Geislingen

4.1 Schule als Lebensfeld

Die Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule, als Lebensort der jungen Menschen, ist ein zentrales Element der Schulsozialarbeit. Durch die aktive Teilnahme der sozialpädagogischen Fachkraft an Veranstaltungen, Konferenzen und Besprechungen und durch die Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen fließen sozialpädagogische Sichtweisen, Konzepte und Methoden in die Schule ein und prägen die Schulentwicklung mit.

4.2 Zielgruppen

Im Fokus der Schulsozialarbeit stehen die jungen Menschen, deren Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben in der Schule.

4.2.1 Schülerinnen und Schüler

Die Lebenswelt von jungen Menschen ist ständigen Veränderungen unterworfen. Sie ist komplexer und vielschichtiger geworden. Die Anforderungen in der Schule, der Berufsausbildung, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Strukturen wandeln sich kontinuierlich mit enormer Geschwindigkeit.

Die jungen Menschen an der Bodelschwingh-Schule haben darüber hinaus ein Mehr an sozialer Abhängigkeit. Behinderungsbedingt sind einige junge Menschen weniger als Andere in der Lage, auf Schulsozialarbeit zuzugehen, sich selbstbestimmt und selbstständig Hilfen zu holen. So werden Konflikte und Probleme meist mit Unterstützung von erwachsenen Bezugspersonen geklärt und geregelt. Hieraus ergibt sich für die Schulsozialarbeit die Notwendigkeit, ihre Angebote fortwährend auf Freiwilligkeit, Erreichbarkeit und Parteilichkeit zu überprüfen und auf die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler auszurichten.

So ist ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot erforderlich, das präventiv, integrativ und kooperativ angelegt ist.

Teilweise erhalten junge Menschen weitere Unterstützungen durch Einrichtungen, wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In diesen Fällen ist eine intensive Begleitung notwendig, die nicht nur die Kinder betrifft, sondern die ganze Familie. Auf Wunsch der Eltern ist eine Kontaktaufnahme mit dem Sozialdienst der jeweiligen Einrichtung möglich.

4.2.1.1 Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler

Die Kinder und Jugendlichen benötigen eine lebensweltorientierte Unterstützung, welche die gesamte Persönlichkeit, die Hilfesysteme und die individuellen Erfordernisse berücksichtigt. Hier fungiert Schulsozialarbeit als Bindeglied zwischen Schule, Elternhaus, Jugend- und Sozialhilfe.

Erschwerte Lebensbedingungen machen vor Kindern mit Behinderung nicht halt. Instabile Beziehungsstrukturen, schwierige ökonomische Rahmenbedingungen, physische und psychische Gewalterfahrungen sowie biographische Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährden, stellen auch für diese Kinder Risikofaktoren dar. So liegen Traumata, psychische Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch, Bildungsferne, Überforderung und Vernachlässigung sowie ein unterdurchschnittlicher Gesundheitsstatus vor.

Etwa 65 % der jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund. Zusätzliche Bedarfe ergeben sich auch dadurch, wenn Kinder mit Fluchterfahrung mit zum Teil schweren Behinderungen, in ihren Heimatländern nicht adäquat versorgt wurden. Ebenso ist das Verständnis und Menschenbild von Menschen mit Behinderung in anderen Kulturkreisen unterschiedlich besetzt. Ein Teil dieser Kinder besucht zudem zum ersten Mal eine Schule. Das Verständnis von Schule und der Aufgabe der Eltern muss hier erst geklärt werden.

4.2.1.2 Behinderung

Die Bodelschwingh-Schule wird von jungen Menschen mit geistiger Behinderung besucht. Die Schülerschaft ist heterogen, die Ausprägung der Behinderung oft komplex. So sind oftmals erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Kommunikation sowie der emotional-sozialen Entwicklung vorhanden. Sekundär zur primären kognitiven Störung treten hierdurch Einschränkungen hinsichtlich der geistigen Entwicklung auf, ebenso durch unzureichende Förderung im Bereich der Selbstständigkeit.

Die Einschränkungen in Kommunikation, sozialer Interaktion und emotionalem Erleben sowie zusätzlich weitere Einschränkungen (ADHS, Allergien etc.) bzw. zusätzlichen Förderbedarf im emotional-sozialen Bereich wirken sich auf die Klassen aus und wirken auch außerhalb des Unterrichts weiter.

4.2.1.3 Hilfen und Assistenzdienste

Oftmals werden Hilfen beansprucht, die von unterschiedlichen Trägern – auch innerhalb des Schulalltags – geleistet werden. Die unter Umständen auftretenden Störungen und Konflikte sind Gegenstand der Schulsozialarbeit.

Aus der Summe der komplexen Hilfen ein kommunizierendes, funktionierendes und aufeinander abgestimmtes Netzwerk für den einzelnen Schüler zu bilden ist im Sinne der Schulsozialarbeit.

4.2.1.4 Übergang Schule und Beruf

Im Bereich des Übergangs von Schule in den Beruf kommen zu den bereits tätigen Hilfe- und Assistenzangeboten weitere Einrichtungen und Hilfen in die Lebenswelt der jungen Menschen, der Schule und der Eltern hinzu.

Ziel ist es, möglichst viele junge Menschen mit Behinderung nach Abschluss der Schulzeit entsprechend ihren individuellen Kompetenzen zu fördern und zu begleiten und sie auf das Leben als Erwachsene umfassend vorzubereiten, sowie nach Erfüllung der Berufsschulpflicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Beratung für den Übergang in den nachschulischen Bereich erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der freien Träger der Behindertenhilfe, dem Integrationsfachdienst und den Eltern im Rahmen einer institutionalisierten Berufswegekonferenz.

Ein Teil der Eltern muss in diesen Phasen eng begleitet werden, weil die Anschlussmöglichkeiten nicht immer passen und dadurch die Gefahr entsteht, dass Jugendliche zu Hause behalten werden.

Eltern, junge Menschen und Lehrkräfte benötigen vor und während der Berufsschulstufe beratende Unterstützung durch die Schulsozialarbeit

- um sich einen aktuellen Überblick über mögliche Berufswege zu verschaffen,
- um einen aktuellen Überblick über mögliche Kooperationspartner, die Praktika anbieten, zu bekommen,
- und um einen aktuellen Überblick über Möglichkeiten zu erhalten, wie eine Assistenz bei der Durchführung von Praktika organisiert werden kann.

Diesbezüglich kann es Aufgabe der Schulsozialarbeit sein, sowohl Einzelfallberatung und individuelle Vermittlung an Kooperationspartner zu leisten, als auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder über Vernetzungsarbeit tätig werden. Diese Beratungsleistung soll auch Eltern, Lehrern und jungen Menschen, die inklusiv an allgemeinen Schulen verortet sind, zugänglich sein.

(vgl. Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung für den Landkreis Göppingen Teil A/2018, S. 52 und 53, Handlungsempfehlung 6 und 7)

4.2.2 Lehrerinnen und Lehrer

Die Professionalität der Lehrkräfte muss durch die Kompetenzen Schulsozialarbeit in den Bereichen Wissen und Methodik des sozialen Arbeitens sowie der umfassenden Regelungen der Sozialgesetzgebung ergänzt werden.

Schulsozialarbeit kann Lehrkräfte und Schulleitung dabei unterstützen,

- Maßnahmen im Rahmen der Förderplanung zu organisieren,
- sich im Bereich der Elternberatung weiter zu qualifizieren,
- fallbezogenen Handlungsstrategien im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von jungen Menschen oder destruktiven Klassendynamiken zu entwickeln
- ihren Kenntnisstand über die Sozialgesetzgebung, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, zu verbessern
- eine zielgerichtete Kooperation mit außerschulischen Partnern zu ermöglichen

Dies geschieht im Sinne einer kollegialen Beratung von Lehrkräften, die von Loyalität und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Ebenso wichtig ist die Kenntnis des jeweiligen anderen Arbeitsfeldes, dessen Möglichkeiten und Grenzen. Dabei gilt es, die Unterschiedlichkeit der Berufsrollen zu kennen und zu respektieren. Lehrkräfte und Schulsozialarbeit unterscheiden sich unter anderem hinsichtlich ihres Auftrags und in ihrer fachlichen Kompetenz. Das Arbeitsfeld Schule ist häufig gekennzeichnet durch Stoffvermittlung, Benotung, Reglementierung und strukturellen Zwängen. Dagegen sind Spezifika der Schulsozialarbeit informelle Beziehungen, Problembewältigung, Bedarfs- und Prozessorientierung, Konfliktberatung, Spielräume sowie eine disponible Zeitstruktur.

4.2.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben

Neben den Lehrkräften und der Schulleitung sind für viele junge Menschen die betreuenden und Assistenzkräfte wichtige Bezugspersonen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Profession der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben (heil-)pädagogische Kenntnisse zu Grunde liegen. In der Regel ist aber die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gut auf das Mehr an sozialer Abhängigkeit der Kinder mit Behinderung ausgerichtet.

Die Organisation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit betreuenden und pflegerischen Aufgaben ist im Gesamtgefüge der Verwaltung der Schule verortet und wird dort bearbeitet. Neben der Suche, Ausbildung und Begleitung von Betreuungspersonen ist die Organisation der Betreuungszeiten, Abrechnung, Planung des Mittagessens etc. eine große Herausforderung für die Schule. Hierbei ist Schulsozialarbeit nicht eingebunden und nicht einzubinden. Die zusätzliche Aufgabe der Schule über die Unterrichtsversorgung hinaus, auch Betreuung und die Angebote im Betreuungszeitraum zu organisieren kommt dann an Grenzen, wenn pädagogische/familiäre Probleme zu Tage treten. Daher ist diese Betreuung nicht losgelöst von Schulsozialarbeit zu sehen.

4.2.4 Eltern und Personensorgeberechtigte

Lebensentwürfe von Eltern verändern sich durch die Geburt eines Kindes mit Behinderung oft vollkommen. Die lebenslange Begleitung und Unterstützung stellen hohe Anforderungen an die betroffenen Familien. Sie benötigen oftmals vielfältige Unterstützung, sei es in Erziehungsfragen, bei Konflikten unter Kindern, bei finanziellen Hilfen, bei REHA-Maßnahmen, bei der Hilfsmittelversorgung, bei der Freizeitgestaltung, bei der Akzeptanz der Behinderung, beim selbständig werden, bei Beschäftigungsperspektiven usw..

Schulsozialarbeit ist den Eltern gegenüber beratend, begleitend und vermittelnd tätig. Um den Kontakt zu ermöglichen, ist Schulsozialarbeit in die Kommunikationsstruktur der Schule mit den Eltern eingebunden und kann im Bedarfsfall im Sinne der jungen Menschen unter Wahrung des Datenschutzes daran partizipieren.

4.2.4.1 Beratung, Begleitung

Eine stetig wachsende Anzahl von Eltern zeigt sich bei der Bewältigung ihrer Erziehungsfragen und der Organisation des familiären Tagesablaufs nicht mehr gewachsen. Einzelgespräche, Beratung und mögliche Einbeziehung von Jugendamt, Therapeuten etc. sollen die Familien unterstützen.

Ziel hierbei ist über die Eltern für junge Menschen tätig zu sein. Schulsozialarbeit berät an den Stellen, an denen der Prozess der Familie zu einer befriedigenden Lebensbewältigung ins Stocken gerät.

Schulsozialarbeit kann Eltern sozialrechtliche Hilfestellungen geben oder vermitteln, sie bei Behördengängen im Bedarfsfall begleiten und Bescheide erläutern.

Schulsozialarbeit kann bei komplexen Problemlagen (wie z.B. psychosoziale und ökonomische Belastungen, Einschränkungen bei der persönlichen Lebensplanung) eine erste Ansprechpartnerin im Rahmen der Schule sein und von dort aus Hilfen vermitteln zu denen sie im Bedarfsfall auch die Eltern begleitet.

Vor allem im Bereich der beschriebenen komplexen Hilfen kann Schulsozialarbeit als Vermittlerin an zuständige Stellen durch ihre Niedrigschwelligkeit und den Lebensweltbezug bei gleichzeitigem spezialisiertem Fachwissen eine Brückenfunktion übernehmen.

4.3 Herangehensweise

Schulsozialarbeit versteht sich als Ansprechpartnerin, Vertrauensperson und Beraterin.

Die drei wesentlichen Handlungsansätze der Schulsozialarbeit sind Prävention, Intervention und Vernetzung.

4.3.1 Prävention und Intervention

Schulsozialarbeit ist an der Verbesserung des Schulklimas beteiligt und unterstützt die Beteiligten bei der Gestaltung der Schule als Lern- und Lebensraum. Sie ist in Schulentwicklungsprozesse involviert und wirkt bei Schulveranstaltungen (Elternabenden und Elternsprechtagen) mit. Ihr Anliegen ist es, Rahmenbedingungen mitzugestalten, den persönlichen und schulischen Problemen und Belastungen entgegenwirken.

Dies ist möglich durch zum Teil sehr konkrete spezifisch sozialpädagogische Angebote:

- sozialpädagogische Gruppenangebote
- Förderung des sozialen Lernens
- Erhöhung der Sozialkompetenzen durch Sucht-, Gewalt- und Mobbingprävention
- Elternarbeit
- außerunterrichtliche Kompetenzförderung zur Persönlichkeitsentwicklung
- sozialpädagogische Begleitung einzelner junger Menschen
- Beratung der Lehrkräfte bei konkreten Fragestellungen im Hinblick auf die jungen Menschen und deren Familien
- Mitwirkung bei Leitbild- und Schulentwicklungsprozessen, bei der Erarbeitung von Sozialcurricula und schulinternen Verfahrensweisen zum Umgang mit komplexen (sozial)pädagogischer Herausforderungen
- Einzelberatung in Konflikt- und Krisensituationen (junge Menschen, Eltern, Lehrkräfte)
- Suchen von Lösungen für Selbs- oder Fremdaggressionen, Weglaufen oder Verweigern von Anordnungen
- Verringerung von Fehlzeiten und Unterrichtsausschlüssen
- Verringerung der institutionellen Trennung von Jugendhilfe und Schule

4.3.2 Vernetzung

Vernetzung bedeutet im sonder- und sozialpädagogischen Umfeld immer auch Kooperation und Integrationsarbeit.

Kontakte und Kooperationspartner helfen im Bereich Prävention, die Angebote professionell, ortsnah und situationsbezogen einzusetzen. Ebenso helfen sie im Bereich Intervention, um in Krisen schnell und wirksam einzugreifen.

Durch eine Vernetzung kann auch der Ausbau des Unterstützungsnetzwerkes der Schule und ihrer Aufgaben wirkungsvoller gestaltet werden. Gerade im Hinblick auf die umfangreichen Hilfen, die ein Kind mit Behinderung angeboten bekommt, ist es auch im Sinne einer Synergie und der Vermeidung von Doppelstrukturen bzw. Missverständnissen unabdingbar, die Hilfen aufeinander abzustimmen.

Innerhalb der Schule ist Schulsozialarbeit Teil der Gesamtlehrer-, Stufen- bzw. Klassenkonferenzen. Darüber hinaus ist Schulsozialarbeit in die Förderplangespräche, Berufswegeplanung etc. eingebunden und ebenfalls beteiligt.

Darüber hinaus ist eine Vernetzung aller an der Schule Tätigen unabdingbar. Insbesondere gilt dies für

- Betreuungskräfte
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw.-pfleger
- Integration in das Netzwerk aller schulintern Beteiligten
- FSJ bzw. BFD-Kräfte
- Busfahrerinnen und Busfahrer sowie Begleitpersonen
- Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter
- Förderverein
- Elternbeirat

Schulsozialarbeit versteht sich als Teil dieses Netzwerkes.

Schulsozialarbeit ist in dieses Netzwerk der jungen Menschen und der Schule soweit eingebunden, wie es die oben beschriebene Tätigkeit verlangt.

Die freien Träger der Behindertenhilfe, insbesondere Angebote wie die Offenen Hilfen, das Bildungszentrum, Assistenzdienst etc. sind ein wichtiger Partner für die Schule und die Schulsozialarbeit.

Um eine gute Vermittlung zu gewährleisten, ist eine Vernetzung mit den ärztlichen/medizinischen Hilfen wichtig, insbesondere wenn es um Schwierigkeiten der Familie bei der Kooperation mit der sozialmedizinischen Nachsorge, dem sozialpädiatrischen Zentrum, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie u.dgl. geht.

Der Aufbau von Kooperations- und Kommunikationswegen im Rahmen des spezifischen Auftrages der Schulsozialarbeit zu

- dem Kreissozialamt (Eingliederungshilfe, Kreisbehindertenbeauftragte)
- dem Kreisjugendamt (Sozialer Dienst, Beauftragter für Jugendsozialarbeit)
- Familienpaten und Formularlotsen
- dem Sozialdienst für Geflüchtete
- den Anbietern von Ferienangeboten
ist im Sinne der Vernetzung.

Die Teilnahme an der landkreisübergreifenden Fachgruppe „Schulsozialarbeit an SBBZ GE“ wird empfohlen.

4.4 Angebotsformen

Die Schulsozialarbeit arbeitet mit Klassen und klassenübergreifend sowie mit einzelnen jungen Menschen. Die Angebote sind offen, freiwillig und niederschwellig.

4.4.1 Klassenspezifisch und –übergreifend

Die Schulsozialarbeit bietet Gruppenangebote an, sie orientiert sich an den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe und führt sie handlungsorientiert und mit sozialpädagogischen Methoden durch.

Dafür notwendig sind Zeitkontingente und räumliche Ressourcen. Schulsozialarbeit findet unabhängig und zusätzlich zur Unterrichtsversorgung, aber in Abstimmung mit den Lehrkräften ggf. unterrichtsergänzend statt. Die Gruppenangebote sind offen oder geschlossen, für ganze Schulklassen und macht zielgruppenspezifische Angebote (Mädchen, Jungen, ethnische Gruppen) oder themenbezogene Angebote (soziales Kompetenztraining, Medienkompetenz, Sucht-/Gewaltprävention, Streitschlichtung u.a.).

4.4.2 Einzelfall

Die Einzelberatung zu Konflikt- und Krisensituationen richtet sich an die jungen Menschen, die Eltern, Lehrkräfte und auch die anderen schulischen Mitarbeiter/innen. Die Beratung beinhaltet ggf. die Einbeziehung und Koordination von weiteren Hilfeangeboten.

Im Beratungsprozess, der auf eine Vertrauensbasis setzt, werden günstigenfalls Perspektiven zur Lebensbewältigung entwickelt. Die Beratung gerade der jungen Menschen ist im Kontext von Behinderungsbildern und systemischen Abhängigkeiten von einem hohen Zeitaufwand geprägt.

Die Beteiligung an Hilfeplangesprächen unter Einbeziehung des SGB VIII ist sehr sinnvoll; von den zeitlichen Ressourcen abhängig, kann auch eine Einbeziehung in die Förderplangespräche sinnvoll sein.

Bei Fragen zur Beschulbarkeit im Präsenzunterricht bzw. zur Teilbeschulung ist die Beteiligung der Schulsozialarbeit an Runden-Tisch-Gesprächen in vielen Fällen wichtig.

Handlungsleitend sind die Fragen:

- Was braucht der Schüler? (Förderplan)
- Was ist leistbar seitens des Elternhauses?
- Wer kann noch unterstützen?
- Welche Hilfesysteme gibt es?
- Welche Unterstützungssysteme sind schon einbezogen?

Schulsozialarbeit als Angebot der Jugendhilfe am Ort der Schule ist insbesondere dann involviert, wenn zu dem behinderungsbedingten Förderanspruch noch ein Bedarf im sozial-emotionalen Bereich hinzukommt.

4.4.3 Freizeitangebote

Für viele Eltern stellt die Freizeitgestaltung ihrer Kinder mit Behinderung eine große Herausforderung dar. Damit verbunden ist auch die Frage nach Ferien- und Kernzeitbetreuung, was insbesondere berufstätige Eltern betrifft.

Schulsozialarbeit ist durch die Vernetzung mit Freizeit Anbietern, die für Kinder mit Behinderung unterschiedlicher Selbständigkeit offen sind, in der Lage, das Angebot weiter zu leiten. Eine Kooperation mit vorhandenen Projekten stellt zwischen Eltern und Anbietern die notwendige Transparenz her.

Eine professionelle Unterstützung und Begleitung der Inklusion in der Gemeinde vor Ort als wesentliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wäre wünschenswert. Schulsozialarbeit ist ein erster Schritt, um diesem Ziel gerecht zu werden.

4.5 Ressourcen

4.5.1 Räumlich

Entsprechend den räumlichen Bedingungen an der Bodenschwingh-Schule Geislingen verfügt die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter über einen adäquat ausgestatteten Arbeitsbereich, in dem die Arbeitsmethoden und Angebote der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können.

Die Sachmittelausstattung (PC/Laptop mit Internetzugang, Drucker, Handy bzw. Festnetzanschluss mit AB) wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt.

4.5.2 Personell

Um die notwendige Verlässlichkeit und Kontinuität für Beziehungsarbeit mit allen Beteiligten zu gewährleisten, ist Schulsozialarbeit mit einem Mindeststellenumfang von 50% einer Vollzeitstelle vorgesehen.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbare Studienabgänge im Bereich des Sozialwesens. Eine ergänzende heilpädagogische Ausbildung wäre wünschenswert.

Im Rahmen des Dienstauftrages ist ausreichend zeitlicher Freiraum zu gewährleisten für

- Praxisreflexion und Supervision
- fortlaufende Qualifizierung
- kontinuierliche Begleitung durch das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt sowie durch den Stellenträger
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Fortentwicklung der Schulsozialarbeit
- kollegiale Beratung

4.5.3 Finanziell

Die Stelle der Schulsozialarbeit wird vom Landkreis Göppingen als Schulträger und vom Land Baden-Württemberg finanziert.

Ein Sachmittelletat zur Gestaltung der Angebote steht in Absprache mit der Schule zur Verfügung.

5 Stellenträger

Die Anstellung soll bei einem freien Träger der Jugendhilfe erfolgen. Dieser übernimmt auch die Dienst- und Fachaufsicht.

Der Stellenträger muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einsatz von qualifiziertem und erfahrenem Fachpersonal
- tarifgerechte Anstellung und Bezahlung
- Konzeption/Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit
- Systematische Förderung von Supervision und Fortbildung
- Teamanbindung
- definierte Dienst- und Fachaufsicht
- enge Kooperation mit den Schulen, dem Kreissozialamt und dem Kreisjugendamt
- Einbindung in vorhandene Netzwerkstrukturen (schulisch, kommunal, fachlich)
- Möglichkeit einer Krankheitsvertretung

6 Perspektiven

In den ersten zwei Jahren soll evaluiert werden, ob der Bedarf an der Schule mit den geplanten 50 % Schulsozialarbeit zu decken ist. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Schulsozialarbeit nach dem SGB VIII oder ein an der Schule verortetes Angebot der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bedarfsgerechter wäre.